

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

18. Jahrgang

Nauen, den 10. Oktober 2011

Nummer 6





Inhaltsverzeichnis

A – Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - im Hauptausschuss am 06.09.2011 Seite 3
 - in der Stadtverordnetenversammlung Nauen am 19.09.2011 Seite 3
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.09.2011 – StraGebSatz Seite 4
- Zweite Änderungssatzung vom 19.09.2011 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung Seite 14
- Widmung von Verkehrsflächen – 5 Widmungsverfügungen Seite 14
- Bebauungsplan „Ludwig-Jahnstraße 22A“ der Stadt Nauen – Satzungsbeschluss Seite 17
- Bebauungsplan „Grüner Winkel“ Nauen, Ortsteil Klein Behnitz – Satzungsbeschluss Seite 18
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile Seite 18
- Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ Seite 18
- Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm – Aufstellungsbeschluss Seite 19
- Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) Seite 19
- Bebauungsplan Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ – Erste Änderung Bereich Gohlitzer Straße Seite 19
- Bebauungsplan Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ – Erste Änderung Bereich Gohlitzer Straße – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 20
- Bebauungsplan Ludwig-Jahn-Straße 33 – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 20
- Änderung zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“) – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 21
- Öffentliche Bekanntmachung zur Zahlungserinnerung für Steuern und Gebühren IV. Quartal 2011 Seite 21

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg: Öffentliche Bekanntmachung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben „380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin)“ Seite 22
- Land Brandenburg – Ministerium für Finanzen: Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken Seite 23

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen im Namen der Stadt Seite 24
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 25
- Informationen zur neuen Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Seite 25
- Besondere Reinigungspflicht im Herbst Seite 25
- Geordnete Grünschnittentsorgung im Interesse eines sauberen Dorfes Seite 26
- Stadt sucht GraffitiKünstler zur Gestaltung von Bushaltestellen Seite 26
- Existenzgründerseminare Seite 26
- Ortsbeirat Wachow: Erntefest 2011 – Dank an Sponsoren und Helfer Seite 26
- Der neue Kalender Nauen 2012 ist da! Seite 27
- Ansprechpartner der Stadtverwaltung Seite 28

Das Bürgerbüro informiert

- Veranstaltungskalender Oktober bis Dezember 2011 Seite 29

Das Kulturbüro informiert

- Fröhliche Männer gesucht! Seite 33
- Nauener Hofweihnacht am 10. und 11. Dezember Seite 33

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedener Vereine und Verbände Seite 33

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 37

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 38



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse im Hauptausschuss am 6. September 2011

Der Hauptausschuss beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 251 Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarung
Beschluss-Nr.: 242/2011

Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der Stadtverordnetenversammlung am 19. September 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

- DS 0231 B-Plan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ der Stadt Nauen – Offenlagebeschluss Entwurf
Beschluss-Nr.: 243/2011
- DS 0232 B-Plan Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ 1. Änderung Bereich Gohlitzer Straße – Änderungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 244/2011
- DS 0233 B-Plan NR 41/01 „Am Gutshaus“ 1. Änderung Bereich Gohlitzer Straße – Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr.: 245/2011
- DS 0234 B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“ der Stadt Nauen – Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf
Beschluss-Nr.: 246/2011
- DS 0236 Änderungsbeschluss zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“), Abwägungsbeschluss zum Vorentwurf, Offenlagebeschluss Entwurf
Beschluss-Nr.: 247/2011
- DS 0228 Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22a“ der Stadt Nauen, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 248/2011
- DS 0229 Bebauungsplan „Grüner Winkel“ der Stadt Nauen, OT Klein Behnitz, Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr.: 249/2011
- DS 0230 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Bereich der Ortslage Markee, bezüglich des Bauantrages zur Umnutzung von Gebäuden der ehemaligen Tierproduktion
Beschluss-Nr.: 250/2011
- DS 0239 Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm
Beschluss-Nr.: 251/2011
- DS 0240 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ im OT Bergerdamm
Beschluss-Nr.: 252/2011
- DS 0243 Widmungsverfügung – Gemarkung Börnicke (Mittenfeld, Am Kindergarten, Bauernweg, Büdnerweg, In den Röthen, Kossätenweg, Märkische Straße, Müllersteig, Wächtersteig) –
Beschluss-Nr.: 253/2011
- DS 0244 Widmungsverfügung – Gemarkung Nauen (Alfred-Nobel-Straße, Zu den Luchbergen (tlw.), Siemensring, Robert-Bosch-Straße, Schillerstraße, Märkischer Ring, Am Mahlbusen) –
Beschluss-Nr.: 254/2011
- DS 0245 Widmungsverfügung – Gemarkung Nauen (Am Mühlenwinkel, Veilchenweg, Theodor-Kerkow-Allee, Ulmenweg, Bauernfeldallee, Allee zu den Mühlenstücken) –
Beschluss-Nr.: 255/2011

- DS 0246 Widmungsverfügung – Gemarkung Wachow (Milanweg), Gemarkung Markee (Verbindungsweg zwischen Markee - Markau), Gemarkung Kienberg (Am Wiesengrund) –
Beschluss-Nr.: 256/2011
- DS 0247 Widmungsverfügung – Gemarkung Nauen (Bahnhofsvorplatz), Gemarkung Ribbeck (Brennereiweg, Besucherparkplatz) –
Beschluss-Nr.: 257/2011
- DS 0225 Beschlussfassung zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 –StraGebSatz–
Beschluss-Nr.: 258/2011
- DS 0226 Unterstützung der Führerscheinausbildung für Mitglieder der Feuerwehr der Stadt Nauen
Beschluss-Nr.: 259/2011
- DS 0227 Beschlussfassung zur Zweiten Änderungssatzung vom 19. September 2011 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung –
Beschluss-Nr.: 260/2011
- DS 0223 Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage im HH-Jahr 2011
Beschluss-Nr.: 261/2011
- DS 0224 Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen für Dienstleistungsvertrag DLG
Beschluss-Nr.: 262/2011
- DS 0241 Vereinbarung zur Vorfinanzierung forstwirtschaftlich geförderter Waldwegebaus für den Weg Peterhof
Beschluss-Nr.: 263/2011
- DS 0249 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Havelland zu „GDI-Havelland“
Beschluss-Nr.: 264/2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

- DS 0242 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 265/2011
- DS 0248 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksankauf
Beschluss-Nr.: 266/2011
- DS 0250 Grundstücksangelegenheit – Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr.: 267/2011

Vorgenannte Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (öffentlicher Teil) können im vollen Wortlaut in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen, Zimmer 22 während der öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden. Oder im Internet unter <http://ris.nauen.de>.



Amtlicher Teil

Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19. September 2011 –StraGebSatz–

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202, 207, § 49 a Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr.15], S.358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr.17] und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09, [Nr.07], S. 160 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Nauen betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Nauen, einschließlich ihrer Ortsteile, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- 2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Fußgängerüberwege und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.
- 3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist;
 - a) als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (Zeichen 240 StVO),
 - b) soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) ein Gehweg nicht vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze,
 - c) soweit ein von der Fahrbahn abgesetzter Gehweg nicht vorhanden sein sollte, gilt als Gehweg ein Streifen entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 1,00 m.
- 4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Sie umfasst die Verpflichtung, die Gehwege nach Abs. 3, die Fußgängerüberwege und soweit zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen, innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- 5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- 1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Nauen mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- 1) Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens einmal monatlich, nämlich vom 1. bis zum 10. des Monats zu säubern.
Soweit aufgrund gefallenen Laubes/ Blüten/ Früchte Unfallgefahr besteht, gilt abweichend von Satz 1 eine Beseitigungspflicht bis zu einmal am Tag.
Zur Gehwegreinigung zählt auch die Reinigung des angrenzenden Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben oder sonstige Bepflanzungen), sie umfasst ferner die Beseitigung aller Fremdkörper, wie Weggeworfenes, Hundekot, Unkraut und Laub.
Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und durch den Eigentümer auf seine Kosten zu entsorgen.
- 2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,0 Meter von Schnee freizuhalten.
Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- 3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- 4) Als abstumpfende Streumittel für Gehwege und Fahrbahnen sind Streusand, Granulat oder Splitt zu verwenden. Das Aufbringen muss besonders sorgfältig erfolgen, die Wirkung muss in den Zeiten des normalen Tagesverkehrs anhalten, gegebenenfalls ist wiederholt zu streuen.
- 5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.
- 6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- 7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Insbesondere sind für den Fußgängerverkehr Überquerungsmöglichkeiten zum Wechseln auf die andere Straßenseite zu berücksichtigen. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee



Amtlicher Teil

freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- 8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.
Hierzu zählt auch die Verpflichtung zur Entfernung der Streumittel nach Beendigung ihrer Zweckerfüllung.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt Nauen erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG i.V. mit § 49 a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Nauen.

§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist nach näherer Bestimmung der nachfolgenden Absätze die Grundstücksfläche in Quadratmetern und die Zahl der monatlich durchgeführten Reinigungen.
- 2) Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden Grundstücke maximal bis zu einer Flächengröße von 10.000 m² berücksichtigt. Mit Erreichen dieser Flächengröße entfällt, soweit es sich um Eckgrundstücke nach Absatz 3 handelt, außerdem die Veranlagung für die 2. und 3. Erschließungsstraße nach Absatz 3.
- 3) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so wird dessen Grundstücksfläche bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten entsprechend der Zahl der erschließenden Straßen berücksichtigt. Die Grundstücksfläche wird bei der Gebührenheranziehung
 - a) für die erste Erschließungsstraße zu 100%
 - b) für die zweite Erschließungsstraße zu 85 %
 - c) für die dritte Erschließungsstraße zu 65 %
 zugrunde gelegt. Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße bleiben bei der Gebührenheranziehung unberücksichtigt.
Den entstandenen Gebührenaufschlag trägt die Stadt.
Die Benutzungsgebühr für die Sommerreinigung beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche bei einer einmonatlichen Reinigung 0,00871342 €.
- 4) Für die Winterreinigung unterteilt sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr, die die fixen Vorhaltekosten abdeckt und in eine Verbrauchsgebühr, die die variablen Kosten in Abhängigkeit der jeweiligen Wetterlage beinhaltet.
 - a) Die Grundgebühr beträgt jährlich für jedes angeschlossene Grundstück einheitlich 10,43 €.
 - b) Die Verbrauchsgebühr beträgt jährlich je m² Grundstücksfläche 0,01280753 €.
- 5) Grundstückseigentümer, die mit ihrem Grundstück an einer Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs anliegen, sind für die ihnen nach § 3 Abs. 6 entstehenden Mehraufwendungen von der Grundgebühr für die Winterreinigung befreit.
- 6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den nach Absatz 3 und 4 genannten Reinigungsarten und die Reinigungshäufigkeit ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

§ 6 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonstige Nutzungsberechtigte des durch die Straße erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden ersten Januar gebührenpflichtig. Ein eventuell erforderlicher Ausgleich von Forderungen zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer ist zivilrechtlich herbeizuführen.
- 3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- 2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden ersten Januar des Jahres. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- 3) Die jährliche Benutzungsgebühr wird zum 30. Juni eines Jahres fällig. Hiervon abweichend wird die erstmalig und anteilig auf den Abrechnungszeitraum 2011 zu erhebende Gebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Erght ein Gebührenbescheid nach Satz 1 zeitlich nach der Jahresveranlagung, wird der anteilige Gebührenbetrag bereits verstrichener Fälligkeitstermine einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- 2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 9 In-Kraft-Treten

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Nauen vom 17. August 2005 –StraSatz– in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 05.07.2010 außer Kraft.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
der Stadt Nauen



Amtlicher Teil

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Nauen vom 19.08.2011 -StraGebSatz-

Straßenverzeichnis

Zur Straßenreinigung (Sommer- und Winterreinigung) sind verpflichtet:

G - Grundstückseigentümer aufgrund erfolgter Übertragung nach § 2 Abs. 1 StraGebSatz

S - gebührenpflichtige Reinigung durch die Stadt

0 - keine Winterreinigung vorgesehen, da die Stelle nicht verkehrswichtig und zugleich gefährlich ist

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
KERNSTADTGEBIET					
Ahornweg		G	G	S	G
Akazienweg		G	G	0	G
Alfred-Nobel-Straße		G	G	S	G
Allee zu den Mühlenstücken	*Bauernfeldallee bis K.-Liebk.-Str.	G	G	*S/0	G
Am Bahnwinkel		G	G	0	G
Am Bogen		G	G	0	G
Am Flügelgraben		G	G	0	G
Am Mahlbusen		G	G	0	G
Am Mühlenwinkel		G	G	0	G
Am Ritterfeld		G	G	0	G
Am Schlangenhorst		G	G	S	G
Am Taubenhorst		G	G	0	G
Am Weinberg		G	G	0	G
An den Rohrwiesen		G	G	0	G
An der Bleichwiese		G	G	0	G
Asternstraße		G	G	0	G
Baderstraße	6-9	G	G	0	G
Baderstraße	1-4; 10-14	G	G	S	G
Bahnhofsvorplatz		S	G	S	G
Bardeystraße		G	G	0	G
Bauernfeldallee	* von Ziegelstraße bis Allee zu den Mühlenstücken	G	G	*S/0	G
Bergstraße		G	G	0	G
Berliner Straße		S	G	S	G
Birkenweg		G	G	0	G
Brandenburger Chaussee	Neukammer	S	G	S	G
Brandenburger Straße		S	G	S	G
Bredower Weg		G	G	S	G
Bredower Weg	6a-f; 8-12	G	G	0	G
Bredower Weg	Karl-Thon-Str. bis Bahngleis	G	G	0	G
Dammstraße		S	G	S	G
Danziger Straße		G	G	0	G
Dechtower Damm		G	G	0	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Deichmannstraße		G	G	0	G
Ebereschenweg		G	G	0	G
Eichenweg		G	G	0	G
Friedrich-List-Straße		G	G	0	G
Falkenweg		G	G	0	G
Fasanenweg		G	G	0	G
Feldstraße <i>einschließlich Stichstraße zum Karl-Bernau-Ring</i>		G	G	0	G
Fliederweg		G	G	0	G
Florastraße <i>einschließlich Rondell, Gasse zur Ritterstraße und Stichweg zur Havellandklinik</i>		G	G	0	G
Fontaneweg		G	G	0	G
Gebhard-Eckler-Straße		G	G	0	G
Gartenstraße	1-16	G	G	S	G
Gartenstraße	17-30; 31	S	G	S	G
Gartenstraße	31b bis Einmündung Mittelstraße	G	G	0	G
Goethestraße <i>einschließlich Gasse zum Martin-Luther-Platz und Gasse zur Holzmarktstraße</i>		S G	G G	S 0	G G
Gotheweg		G	G	0	G
Gohlitzer Straße (Schwanebeck)	*Brücke bis Einmündg. Gr.Behntzer Str. inkl. Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Graf-Arco-Straße	1-44	S	G	S	G
Graf-Arco-Straße	Einmündung Trappenweg bis Einmündung Dechtower Damm	G	G	0	G
Groß Behntzer-Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Hamburger Straße		S	G	S	G
Heinrich-Heine-Straße		G	G	S	G
Hertfelder Chaussee		G	G	S	G
Hertfelder Straße		G	G	S	G
Holzmarktstraße <i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G G	G G	S 0	G G
Jüdenstraße		G	G	0	G
Karl-Bernau-Ring <i>einschließlich Stichstraße zur Feldstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Liebknecht-Straße <i>einschließlich Weg zur Ziegelstraße</i>		G	G	0	G
Karl-Thon-Platz		G	G	0	G
Karl-Thon-Straße		G	G	S	G
Kastanienweg		G	G	S	G
Kegelgasse		G	G	0	G
Ketziner Straße		S	G	S	G
Kiebitzweg		G	G	0	G
Kirchgasse		G	G	0	G
Kirchstraße		G	G	0	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Kleinbahnring	Einmündung hinter Hertfelder Str. Nr. 11 a,	G	G	0	G
Kreuztaler Straße		G	G	S	G
Lange Gasse		G	G	0	G
Lazarettstraße <i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Lessingweg		G	G	0	G
Lindemannsgasse		G	G	0	G
Lindengasse		G	G	0	G
Lindenplatz	Bereich der B 273	S	G	S	G
Lindenplatz	Bereich der Gemeindestraße	G	G	0	G
Lindenstraße		G	G	0	G
Ludwig-Jahn-Straße		G	G	S	G
Markeer Straße	Schwanebeck	G	G	0	G
Märkischer Ring		G	G	0	G
Marktstraße		G	G	S	G
Martin-Luther-Platz		G	G	S	G
<i>einschließlich Gasse zur Goethestraße</i>		G	G	0	G
Marx-Engels-Straße		G	G	0	G
Mauerstraße <i>einschließlich Verbindungsstraße zum Scheunenweg</i>		G	G	0	G
Mittelstraße	17-26	G	G	0	G
Mittelstraße	Einmündung Paul-Jerchel-Str. bis Einmündung Berliner Str.	G	G	0	G
Mittelstraße	1 bis 12-16	G	G	S	G
Mittelweg	Neukammer	G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Lazarettstraße</i>	parallel zur Lazarettstraße	G	G	0	G
Neue Straße <i>einschließlich Gasse zur Wallgasse</i>	Einmündung Mittelstraße bis Nr. 40	G	G	0	G
Niederer Weg	Schwanebeck	G	G	0	G
Oranienburger Straße		S	G	S	G
Otto-Heese-Straße	ohne parallel verlaufendem Weg zum Graben	G	G	0	G
Parkstraße	Einmündung Scheunenweg bis Kreuzung Goethestraße	G	G	S	G
Parkstraße	einschließlich Verlängerung bis Gartenanlage	G	G	0	G
Paul-Jerchel-Straße		G	G	0	G
Poetensteig			G		G
Robert-Bosch-Straße		G	G	S	G
Rathausplatz		S	G	S	G
Ritterstraße <i>einschließlich Gasse zur Florastraße</i>		G	G	0	G
Rosenweg		G	G	0	G
Rotdornweg		G	G	0	G
Scheunenweg		S	G	S	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Schillerstraße		G	G	0	G
Schützenstraße		G	G	0	G
Schwanebecker Weg	Neukammer	G	G	S	G
Schwarzdornweg		G	G	0	G
Siemensring		G	G	S	G
Spandauer Straße		G	G	0	G
Spechtweg		G	G	0	G
St.-Georgen-Straße		G	G	0	G
Straße des Friedens		G	G	0	G
Theodor-Kerkow-Allee		G	G	0	G
Torgasse		G	G	0	G
Trappenweg		G	G	0	G
Ulmenweg		G	G	0	G
Veilchenweg		G	G	0	G
Waldemardamm		G	G	S	G
Waldemarstraße		G	G	S	G
Wallgasse <i>einschließlich Gasse zur Neuen Straße</i>		G	G	0	G
Wallstraße		G	G	0	G
Ziegelstraße <i>einschließlich Weg zur Karl-Liebnecht-Straße</i>	*von der Brandenburger Straße bis zur Einmündung der Bauernfeldallee	G	G	*S/0	G
Zu den Luchbergen		G	G	S	G
Zum alten Mühlenweg		G	G	0	G
Zum Güterbahnhof	von Graf-Arco-Str. bis Bahnsteigzugang	G	G	0	G
Zum Wasserturm		G	G	0	G
OT BERGE					
Am Gutshof	Einmündung Hamburger Allee bis einschließlich Haus-Nr. 1-7	G	G	0	G
Bahnhofstraße		S	G	S	G
Behnitzer Weg	Hamburger Allee bis Jugendhof	G	G	0	G
Feldweg		G	G	0	G
Am Kiezberg		G	G	0	G
An den Kiezgärten		G	G	0	G
Hamburger Allee	*bezogen auf Nr. 10,12,14,16,18	S	G	S/*0	G
Mühlenbergweg		G	G	S	G
Zum Kirchberg		G	G	0	G
Zur Feldmark		G	G	0	G
OT BERGERDAMM					
Ackerweg	Hanffabrik	G	G	0	G
Fabrikstraße	Hanffabrik	G	G	0	G
Hertefelder Dorfstraße	Hertefeld	G	G	S	G
Hertefelder Dorfstraße	24, 26, 28, 36	G	G	0	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Lindenweg	Lager, *nur Nr. 1-18	G	G	0/*S	G
Seeweg	Lager	G	G	0	G
Siedlerstraße	*nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
OT BÖRNICKE					
Am Geberschfeld		G	G	0	G
Am Kindergarten		G	G	0	G
Am Wald		G	G	0	G
An der Leimbahn		G	G	0	G
Bauernweg		G	G	0	G
Bauer-Damm	Ebereschenhof, einschließlich Wendeschleife Wirtschaftsdamm	G	G	S	G
Büdnerweg		G	G	0	G
Ebereschendamm	Ebereschenhof, Nr. 1-3	G	G	0	G
Ebereschenhofer Straße		G	G	S	G
Grünefelder Straße		S	G	S	G
Hauptanweg		G	G	0	G
In den Röthen		G	G	0	G
Kiefernweg		G	G	0	G
Kossätenweg		G	G	0	G
Landweg		G	G	0	G
Märkische Straße		G	G	0	G
Mitteldorf	Einmündung Nauener Chaussee bis Nr. 8	G	G	0	G
Mitteldorf	Nr. 9-18	G	G	S	G
Mittenfeld		G	G	0	G
Müllersteig		G	G	0	G
Nauener Chaussee		S	G	S	G
Staffelder Straße		S	G	S	G
Tietzower Straße		S	G	S	G
Vehlefanzer Weg		G	G	0	G
Wirtschaftsdamm	Ebereschenhof, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Wächtersteig		G	G	0	G
Zu den Petersbergen	vom Landweg bis Ende Friedhof	G	G	0	G
OT GROSS BEHNITZ					
Alte Gärtnerei	Pferdehof	G	G	0	G
Alte Gärtnerei	Kita	G	G	0	G
Behnitzer Dorfstraße	* bezogen auf 71,73,75,102,106	G	G	S/*0	G
Schmiedeweg		G	G	0	G
Schusterweg		G	G	0	G
Quermathener Weg	Quermathen	G	G	0	G
Zum Apfelweg	Quermathen	G	G	0	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
Zum Sandkrug		G	G	0	G
Zum Schmiedeweg	Quermathen, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zum Speicher	Quermathen	G	G	0	G
sonstige Wege: <i>zwischen Oranienburger Tor und Seeufer</i>		G	G	0	G
<i>zwischen Behn. Dorfstraße 17-19</i>		G	G	0	G
<i>zwischen Behn. Dorfstraße 37-41</i>		G	G	0	G
OT KIENBERG					
Am Graben		G	G	0	G
Am Sportplatz		G	G	0	G
Am Wiesengrund		G	G	0	G
Dorfstraße	von B 273 bis einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Dorfstraße	ab Wendeschleife bis Teufelshof	G	G	0	G
Kienberger Damm	Teufelshof	G	G	0	G
Parkweg		G	G	0	G
OT KLEIN BEHNITZ					
Friedrichshofer Weg		G	G	0	G
Grüner Winkel		G	G	0	G
Heineberger Weg		G	G	0	G
Ribbecker Weg		G	G	0	G
Riewender Straße	einschließlich Wendeschleife	G	G	S	G
Vorwerk		G	G	S	G
Zum Klinkgraben		G	G	0	G
OT LIETZOW					
Am Kanal	Utershorst	G	G	0	G
Bernitzower Weg		G	G	0	G
Hamburger Chaussee		S	G	S	G
Luchweg		G	G	0	G
Semmelweg		G	G	0	G
Steege		G	G	0	G
Utershorst	Utershorst	G	G	S	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
OT MARKEE					
Alte Schulstraße		G	G	0	G
Ausbau Wernitzer Weg		G	G	0	G
Bredower Landweg <i>einschließlich Weg zur Förderschule</i>		G	G	0	G
Eigenheimsiedlung		G	G	0	G
Markeer Hauptstraße	Markee	S	G	S	G
Markauer Hauptstraße	Markau	S	G	S	G
Neuer Weg		G	G	0	G
Neugarten	* ab L86 einschließlich Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Neuhofer Landweg		G	G	0	G
Ringweg		G	G	0	G
Straße der Neubauten		G	G	0	G
sonstige Wege: <i>Verbindungsweg zw. Markee und Markau</i>	am Festplatz		G		G
OT RIBBECK					
Alte Hamburger		S	G	S	G
Am Birnbaum		G	G	0	G
Brennereiweg		G	G	0	G
Flurweg		G	G	0	G
Gartenweg		G	G	0	G
Theodor-Fontane-Straße		G	G	0	G
Uhlenburger Weg		G	G	0	G
Wiesenweg		G	G	0	G
Zur Meierei		G	G	0	G
sonstige Wege: <i>Zwischen Alte Hamburger und Flurweg</i> <i>Zwischen Flurweg und Kläranlage</i> <i>Zwischen Meierei und Friedhof</i>			G		G
OT TIETZOW					
Alte Flatower Straße		G	G	0	G
Am Dorfanger	*L16 bis Höhe Feuerweh und einschließlich Wendeschleife	G	G	*S/0	G
Am Reihnhaus		G	G	0	G
Börnicker Straße		S	G	S	G
Klein Tietzow		G	G	0	G
Linumer Straße		S	G	S	G
Zum Kallin		G	G	0	G



Amtlicher Teil

Straßenname	Konkretisierung/ Einschränkung bei Angabe von Hausnummern jeweils rechte und linke Seite	Sommerreinigung mind. 1x monatlich		Winterreinigung nach Wetterlage	
		Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**/ Straßen- begleitgrün	Fahrbahn	Gehweg/ Radweg**
OT WACHOW					
Alte Bahnhofstraße		G	G	0	G
Alter Postweg	Gohlitz	G	G	0	G
Am Anger	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Am Berg		G	G	0	G
Am Birkenhain		G	G	0	G
Am Dorfteich		G	G	0	G
An der Schule	Niebede, *nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
An der Wiese	Gohlitz	G	G	0	G
Bahnstraße	Niebede	G	G	0	G
Brandenburger Allee		S	G	S	G
Ernst-Thälmann-Straße		S	G	S	G
Friedrich-Engels-Straße		G	G	0	G
Gohlitzer Dorfstraße	Gohlitz	G	G	0	G
Gutenpaarener Straße	Von Bahnhofstraße bis Zum Stützpunkt	G	G	0	G
Hauptstraße	Niebede	G	G	S	G
Im Winkel		G	G	0	G
Leninstraße		G	G	0	G
Lindenallee		G	G	0	G
Milanweg		G	G	0	G
Nauener Straße	Gohlitz	S	G	S	G
Pappelweg	Niebede	G	G	0	G
Schulstraße		G	G	0	G
Tremmener Straße	Gohlitz	G	G	S	G
Tremmener Weg		G	G	0	G
Waldweg	Gohlitz	G	G	0	G
Zum Friedhof	*nur Wendeschleife	G	G	0/*S	G
Zum Seefeld		S	G	S	G
Zum Stützpunkt	Von L91 bis Am Birkenhain	G	G	0	G

** Radweg, soweit wie folgt ausgeschildert:

Zeichen 240, gemeinsamer Fuß- und Radweg





Amtlicher Teil

Zweite Änderungssatzung vom 19. September 2011 zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen sowie über die Erhebung von Kostenersatz vom 15.09.2004 – Feuerwehrsatzung –

Auf Grund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202), § 45 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl.I/04 [Nr.09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr.12], S.202,206) und §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (GVBl.I/09,[07], S.160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 19. September 2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Kostenersatz wird minutengenau nach der Einsatzzeit berechnet. Einsatzzeit ist die Zeitspanne, die zwischen der Alarmierung der Feuerweereinheit nach der Alarm- und Ausrückeordnung und dem Zeitpunkt der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach erfolgter Rückkehr ins Gerätehaus liegt.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen in Kraft.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Mittelfeld/ Am Kindergarten	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	227
	Gesamtfläche:	8.151 m ²
Bauernweg	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	118
	Gesamtfläche:	431 m ²
Büdnerweg	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	116
	Gesamtgröße:	368 m ²
In den Röthen	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstücke:	107
	Gesamtgröße:	1.604 m ²
Kossätenweg	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	117
	Gesamtgröße:	433 m ²
Märkische Straße	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	105
	Gesamtgröße:	4.571 m ²
Müllersteig	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstücke:	114 u. 232
	Gesamtgröße:	292 m ²
Wächtersteig	Gemarkung:	Börnicke, Flur 4
	Flurstück:	230
	Gesamtgröße:	250 m ²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
- 2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann *Siegel*
Bürgermeister
Stadt Nauen



Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Alfred-Nobel-Straße	Gemarkung: Nauen, Flur 17 Flurstücke: 33/4, 46/5, 53/9, 54/10, 55/7, 56/7, 57/8, 57/10, 58/9
Zu den Luchbergen	Gemarkung: Nauen, Flur 32 Flurstücke: 39/41 und 39/42 Gesamtgröße: 8.127 m ² Gemarkung: Nauen, Flur 17 Flurstücke: 45/3, 47/4, 48/6, 49/5, 59/20, 59/25 Gesamtfläche: 7.828 m ² Gemarkung: Nauen, Flur 32 Flurstücke: 28/27 u. 136 Gesamtgröße: 2.404 m ²
Siemensring	Gemarkung: Nauen, Flur 17 Flurstücke: 48/4, 49/6, 50/5, 51/5, 52/5, 53/6, 54/7, 59/16 Gesamtgröße: 12.983 m ²
Robert-Bosch-Straße	Gemarkung: Nauen, Flur 17 Flurstücke: 57/2, 58/4, 58/10, 58/14, 58/21, 59/17, 174 Gemarkung: Nauen, Flur 32 Flurstücke: 28/30, 39/38, 111, 112 Gesamtgröße: 15.337 m ²
Schillerstraße	Gemarkung: Nauen, Flur 20 Flurstück: 489 tlw.
Märkischer Ring	Gemarkung: Nauen, Flur 18 Flurstück: 489 Gemarkung: Nauen, Flur 20 Flurstück: 412 Gesamtgröße: 11.997 m ²

Am Mahlbusen

Gemarkung: Nauen, Flur 18
Flurstücke: 443 u. 473
Gemarkung: Nauen, Flur 20
Flurstücke: 364, 380 u. 396
Gesamtgröße: 6.404 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
- 2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Am Mühlenwinkel

Gemarkung: Nauen, Flur 18
Flurstück: 559
Gesamtgröße: 998 m²

Veilchenweg

Gemarkung: Nauen, Flur 30
Flurstücke: 183, 187 u. 190
Gesamtfläche: 645 m²

Theodor-Kerkow-Allee

Gemarkung: Nauen, Flur 20
Flurstück: 237/5
Gesamtgröße: 2.970 m²

**Amtlicher Teil**

Ulmenweg Gemarkung: Nauen, Flur 10
Flurstück: 171/6
Gesamtgröße: 2.300 m²

**Bauernfeldallee/
Allee zu den Mühlenstücken** Gemarkung: Nauen, Flur 18
Flurstück: 208/29
Gesamtgröße: 10.330 m²

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.

2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
2.3 Widmungseinschränkungen: keine

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Siegel

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S. 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Milanweg Gemarkung: Wachow, Flur 1
Flurstück: 106
Gesamtgröße: 345 m²

Am Wiesengrund Gemarkung: Kienberg, Flur 1
Flurstück: 471/1
Gesamtgröße: 7.898 m²

**Verbindungsweg zwischen
Markee – Markau** Gemarkung: Markee, Flur 11
Flurstücke: 311 u. 314 tlw.

Beschränkung auf Fußläufigkeit und nicht motorisierten Fahrverkehr.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.

2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
2.3 Widmungseinschränkungen: ja

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Siegel



Amtlicher Teil

Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Auf der Grundlage der §§ 2 (1) und 6 (1) Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1/2009, Nr. 15, S 358 am 13.08.2009, werden die nachstehenden Verkehrsflächen in 14641 Nauen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Mit der Widmung erhalten diese Verkehrsflächen den Status einer öffentlichen Straße.

1. Straßenbezeichnungen und Lage der Straße:

Bahnhofsvorplatz Gemarkung: Nauen, Flur 10
Flurstück: 462/9
Gesamtgröße: 11.907 m²

Beschränkung einer Teilfläche auf Parkplatz und Zufahrten (betroffene Fläche ist mit PP + Z gekennzeichnet).

**Brennereiweg/
Besucherparkplatz** Gemarkung: Ribbeck, Flur 1
Flurstücke: 45, 48 tlw. und 46
Gemarkung: Ribbeck, Flur 4
Flurstück: 176

Beschränkung einer Teilfläche der Flur 1, Flurstück 48 und Flur 4, Flurstück 176 auf Parkplatz und Zufahrten (betroffene Fläche ist mit PP + Z gekennzeichnet).

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücken sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung Nauen, FB Bau, 14641 Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
- nach Vereinbarung Tel. 03321/ 408238

2. Widmungsinhalt:

- 2.1 Einstufung: Die o.g. Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 BbgStG als Gemeindestraße eingestuft.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast: Stadtverwaltung Nauen
- 2.3. Widmungseinschränkungen: ja

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Nauen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Bürgermeister der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Team Hoch-Tiefbau und Sanierung, Rathausplatz 1, 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, den 20. September 2011

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister
Stadt Nauen

Siegel

Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22A“ der Stadt Nauen

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 19.09.2011 den Bebauungsplan „Ludwig-Jahn-Straße 22A“ für das Gebiet Flur 10 Flurstück 93 teilweise, Gemarkung Nauen als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.





Amtlicher Teil

Bebauungsplan „Grüner Winkel“ Nauen, Ortsteil Klein Behnitz

Die Stadtverordneten der Stadt Nauen haben am 19.09.2011 den Bebauungsplan „Grüner Winkel“ für das Gebiet Flur 1 Flurstück 116 Gemarkung Klein Behnitz als Satzung beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Bau-gesetzbuch (BauGB) genannten Vorschriften gemäß § 215 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntma-chung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen seiner Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen gem. § 10 BauGB in der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen (Bauverwaltung) während der Sprechzeiten Dienstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr

und Donnerstag von 09.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nach telefonischer Absprache öffentlich aus. Jedermann kann dieses Planwerk einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.



Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 19.9.2011 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile gefasst. Das Änderungsverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt.

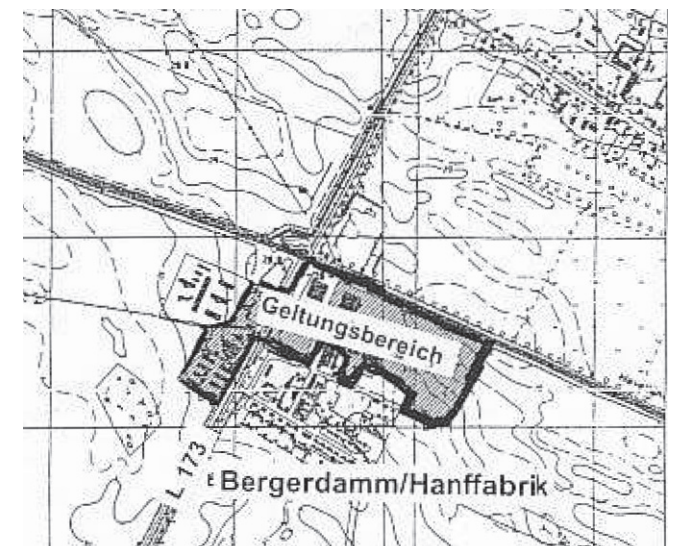
Hierbei handelt es sich um eine Darstellungsänderung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Anlagen der Tierproduktion (Tier)“ in eine gewerbliche Nutzung (Ge) auf einer Fläche von 0,7 ha, sowie ein Teil einer landwirtschaftlichen Fläche in eine private Grünfläche mit einer Größe von 0,2 ha, im südlichen Siedlungsbereich von Marke/Markau.



Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile im Bezug auf den Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in der Sitzung am 19.9.2011 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ OT Bergerdamm gefasst. Das geplante Vorhaben zieht die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nauen und Ortsteile nach sich.

Der Bereich wird von Grünfläche in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ geändert.





Amtlicher Teil

Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ der Stadt Nauen, OT Bergerdamm Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.9.2011 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Hanffabrik“ in Bergerdamm gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 10/1, 10/2, 10/4, 10/5, 10/9, 12/3, 27, 58 (teilw.) 72, 73, 74 (teilw.), 75, 79, 81 der Flur 15 und die Flurstücke 3/1, 3/2, 3/3, 5/1 der Flur 16 in der Gemarkung Bergerdamm.

Der Bebauungsplan wird mit den Festsetzungen eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie“ gemäß § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt.



Bebauungsplan „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen“ umfasst den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 18, Flurstücke 179/2, 180/2, 180/5, 182/6, 688 und 690 (s. Zeichnung). Er wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a (2) BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung wird in der Zeit vom

17.10.2011 bis einschl. 17.11.2011

in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00
Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00
Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

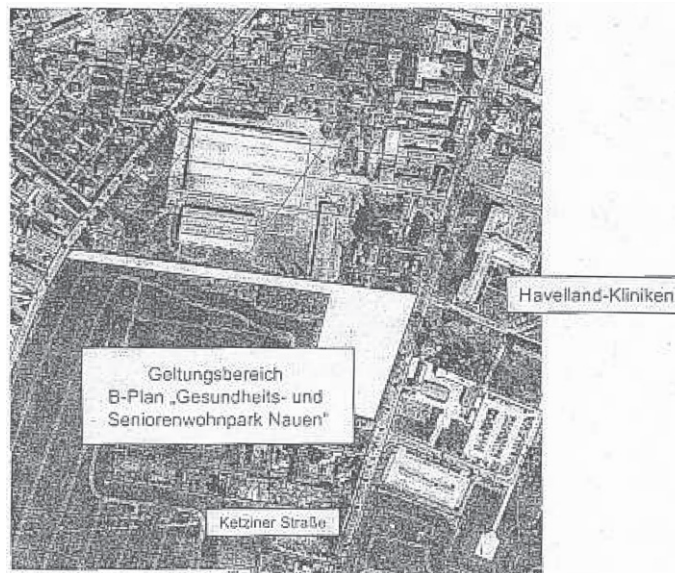
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

- Bestandsaufnahme und Schutzgutbetrachtung, Büro Margret Benninghoff, Landschaftsarchitekten,
- Potentialanalyse zu möglichen faunistischen Untersuchungen des Büros Dipl. Biol. Tobias Teige,
- Schalltechnische Untersuchung des Büros KSZ Ingenieurbüro GmbH.



B-Plan Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ 1. Änderung Bereich Gohlitzer Straße

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 den Änderungsbeschluss zu o.g. B-Plan gefasst. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ für den Bereich der Gemarkung Nauen/ OT Schwanebeck umfasst die:

Flur 39, Flurstücke 250 (tw.) und 251 (tw.).

Der Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung gem. § 13a (4) BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt.

Ziel des B- Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Kalthalle (10mx20m) zum Abstellen von Fahrzeugen und der Errichtung von etwa 15 Stellplätzen in o.g. B-Plan auf der als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Fläche. (siehe Zeichnung).



Amtlicher Teil

B-Plan Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ 1. Änderung Bereich Gohlitzer Straße Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41/01 „Am Gutshaus“ für den Bereich der Gemarkung Nauen/ OT Schwanebeck betrifft:

Flur 39, Flurstücke 250 (tw.) und 251 (tw.).

Der Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung gem. § 13a (4) BauGB im beschleunigten Verfahren, ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt. (siehe Zeichnung).

Der Entwurf der Planzeichnung, die textlichen Festsetzungen und die Begründung (mit Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange) werden in der Zeit vom **17.10. bis einschl. 17.11.2011** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

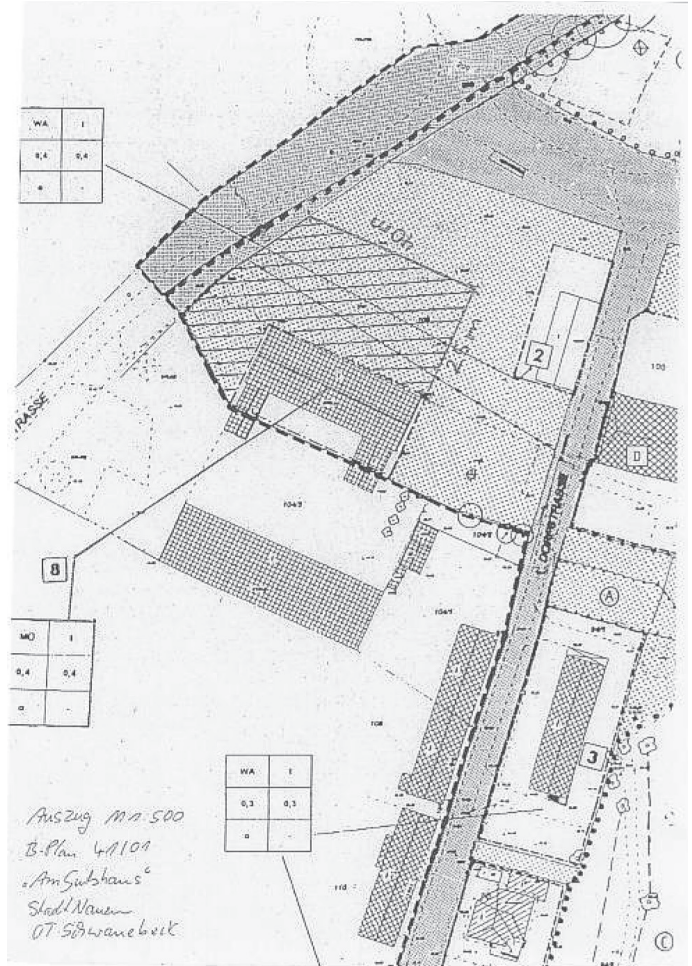
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



B-Plan „Ludwig- Jahn- Straße 33, Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst.

Die Offenlage des Entwurfs des B-Planes „Ludwig- Jahn- Straße 33“, der Begründung, des Umweltberichts und der textlichen Festsetzungen (Anlage Plan/ Begründung) werden in der Zeit vom **17.10. bis einschl. 17.11.2011** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen

der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.





Amtlicher Teil

Änderung zum FNP der Stadt Nauen und ihrer Ortsteile (in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“), Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 19.09.2011 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gefasst

Die Offenlage des Entwurfs des FNP-Änderungsverfahrens in Bezug auf den B-Plan „Ludwig-Jahn-Straße 33“, der Begründung, des Umweltberichts und der textlichen Festsetzungen (Anlage Plan/ Begründung) werden in der Zeit vom **17.10. bis einschl. 17.11.2011** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00

Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00

Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00

Fr. 8.30- 12.30

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Derzeit liegen keine relevanten Stellungnahmen zu Lärmimmissionen und Eingriffen in Natur und Landschaft vor.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Öffentliche Bekanntmachung zur Zahlungserinnerung für Steuern und Gebühren IV. Quartal 2011

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **IV. Quartal 2011 am 15.11.2011** fällig sind:

Grundsteuer A

Grundsteuer B

Gewerbesteuer

Vergnügungssteuer

Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2011 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

„Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird. An die Zahlung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung allgemein erinnert werden.“

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren somit ohne Mahngebühren vollstreckt werden.

Stadt Nauen

*Fleischmann
Bürgermeister*

Wir nehmen Abschied von unseren Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nauen

Am 04.09.2011 verstarb Kamerad **Manfred Gansler** aus der Feuerweereinheit Berge im Alter von 78 Jahren.

Am 14.09.2011 verstarb Kamerad **Wolfgang Hirschberg** aus der Feuerweereinheit Bergerdamm im Alter von 60 Jahren.

Als langjährige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden die Stadt Nauen und die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ihr Andenken stets in Ehren halten.

*D. Fleischmann
Bürgermeister*

*J. Witkowski A. Taube
Ortswehrführer*

*J. Meyer
Stadtbrandmeister*



Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Behörden

Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß § 7 der Gemeinsamen Raumordnungsverfahrensverordnung über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für das Vorhaben

„380-kV-Freileitung Neuenhagen – Wustermark – Hennigsdorf (380-kV-Nordring Berlin)“.

Die neue Freileitung soll zu über 90 Prozent im Trassenkorridor einer bereits bestehenden 220-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken Neuenhagen, Wustermark und Hennigsdorf geführt werden. Nach ihrer Inbetriebnahme wird die alte 220-kV-Freileitung zurück gebaut. Vorhabenträgerin ist die 50Hertz Transmission GmbH.

Mit dem Umbau von 220 kV auf 380 kV wird die Übertragungsfähigkeit der Leitung deutlich erhöht. Dadurch werden weitere Einspeisungen von Strom aus regenerativen Energiequellen möglich. Zugleich wird die zeitweise schon bis zur Belastungsgrenze beanspruchte 380-kV-Kabeldiagonale durch Berlin entlastet und damit die Versorgungssicherheit für die Hauptstadt und ihr Umfeld gewährleistet. Auch die Netzanbindung des Stahlwerkes in Hennigsdorf wird gestärkt.

Im ROV wurde die geplante Freileitung auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit geprüft und mit anderen großräumigen Planungen wie dem Ausbau des nördlichen Berliner Autobahnringes abgestimmt.

Im Ergebnis des ROV wird festgestellt, dass eine raumverträgliche Leitungsführung unter bestimmten Voraussetzungen nahezu auf der gesamten Strecke möglich ist. Nordwestlich von Neuenhagen, wo zwei alternative Trassenführungen miteinander verglichen wurden, soll die Trasse der vorhandenen 220-kV-Freileitung (Abschnitt A) genutzt und auf eine Neutrassierung in einem bisher unzerschnittenen Landschaftsraum (Abschnitt D) verzichtet werden. In den Bereichen Summt und Zeestow können durch Trassenmodifizierungen größere Abstände zu Wohnnutzungen gewahrt werden als bisher.

Insgesamt verbleiben vier kurze Konfliktbereiche (In der Karte als „!“ dargestellt), in denen Siedlungsbereiche – Wohn- bzw. Wochenendhausgebiete und Kleingärten – nach wie vor direkt überspannt werden. Die 50Hertz Transmission GmbH ist deshalb aufgefordert, in Vorbereitung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens in den aufgezeigten Konfliktbereichen intensiv nach Möglichkeiten zu suchen, um die Konflikte weiter zu verringern.

Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Ziff. 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die Landesplanerische Beurteilung hat gegenüber der Vorhabenträgerin und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die Landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in den nachfolgenden Behörden während ihrer Dienstzeiten bereit gehalten:

Kreisverwaltungen: Barnim, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel

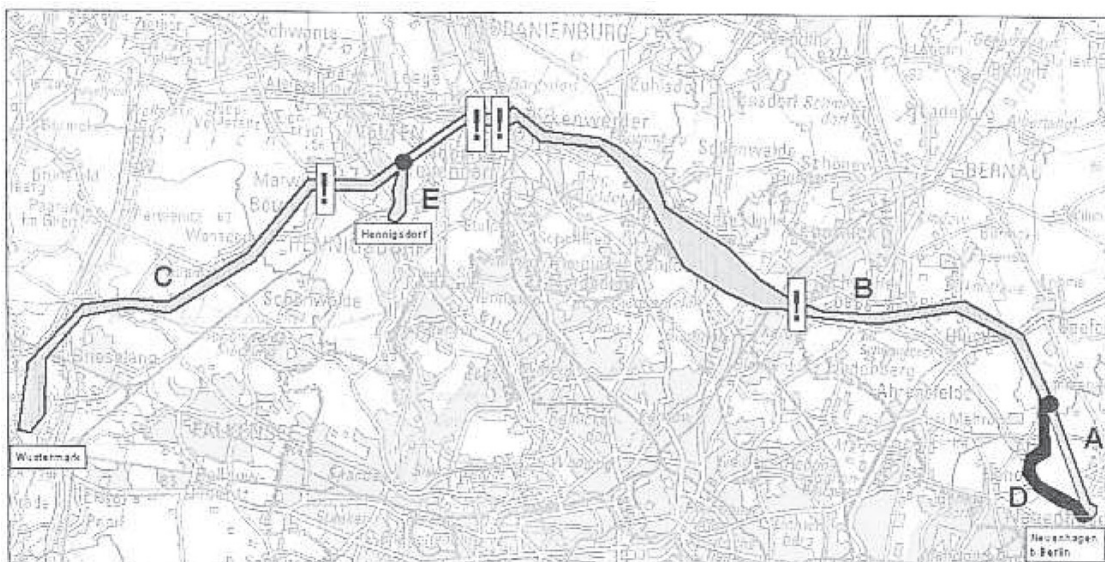
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin und Bezirksamt Pankow von Berlin

Stadtverwaltungen: Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Falkensee, Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Nauen, Oranienburg, Velten, Werneuchen,

Gemeindeverwaltungen: Ahrensfelde, Birkenwerder, Brieselang, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Mühlenbecker Land, Neuenhagen bei Berlin, Oberkrämer, Panketal, Schönwalde-Glien, Wandlitz, Wustermark

Darüber hinaus wird die Landesplanerische Beurteilung ins Internet (unter www.gl.berlin-brandenburg.de) eingestellt.

Des Weiteren besteht nach vorheriger Terminvereinbarung die Möglichkeit, bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung, Referat GL 5, Müllroser Chaussee 54 in 15236 Frankfurt (Oder) Einsicht in die Verfahrensakte zu nehmen.





Amtlicher Teil

Land Brandenburg, Ministerium der Finanzen: Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Stadt Nauen für die Stadt nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Stadt Nauen

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GB-BI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az.
Backhaus, Richard	Berge	139	Berge	007	00014/000	630516
Barke, Olga	Kienberg	294	Kienberg	001	00165/000	630517
Boll, Georg	Markee	202	Markee	011	00110/004	630596
Burke, Fritz	Markee	200	Markee	011	00110/003	630521
Dräger, Heinz	Wernitz	137	Wernitz	006	0072/005	631131
Dräger, Heinz	Nauen	3551	Nauen	005	00086/000	6320803
Dürre, Walter	Markee	209	Markee	011	00110/012	630548
Eichstedt, Karl	Markee	203	Markee	011	00110/006	630546
Fietz, Andreas	Groß Behnitz	284	Groß Behnitz	004	00022/000	630519
Fietz, Andreas	Groß Behnitz	284	Groß Behnitz	004	00083/000	630519
Fietz, Andreas	Groß Behnitz	284	Groß Behnitz	004	00116/000	630519
Fietz, Andreas	Groß Behnitz	284	Groß Behnitz	011	00107/000	630519
Grell, Hermann	Tietzow	235	Tietzow	007	00070/000	630532
Hartmann, Otto	Markee	205	Markee	011	00110/008	630597
Heinrich, Siemund	Wachow	308	Wachow	001	00228/000	630536
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	002	00040/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	003	00014/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	004	00097/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	005	00196/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	005	00198/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	006	00043/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	007	00083/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	007	00242/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	007	00243/000	630582
Henschel, Ewald	Tietzow	227	Tietzow	007	00244/000	630582
Holland, August	Berge	144	Berge	007	00005/000	630526
Hoppe, Bernhard	Klein Behnitz	225	Klein Behnitz	006	00004/000	630588
Jahnke, Robert	Groß Behnitz	301	Groß Behnitz	003	00108/000	630537
Jahnke, Robert	Groß Behnitz	301	Groß Behnitz	004	00077/000	630537
Jahnke, Robert	Groß Behnitz	301	Groß Behnitz	011	00157/000	630537
Jürgen, Helene	Berge	145	Berge	007	00006/000	630587
Kaczmiński, Martin	Markee	196	Markee	011	00077/003	630542
Kraus, Georg	Markee	198	Markee	011	00110/001	630544
Mertens, August	Markee	207	Markee	011	00110/010	630547
Muth, Gustav	Markee	199	Markee	011	00110/002	630545
Nielbock, Friedrich	Markee	194	Markee	001	00077/005	630530
Nowakowski, Bronisława	Bergerdamm	58	Bergerdamm	013	00047/000	630527
Potratz, Erich	Markee	195	Markee	011	00077/004	630514
Rasnowski, Adam	Markee	212	Markee	011	00110/015	630550
Schuhmacher, Otto	Markee	214	Markee	011	00110/017	630513
Skroch, Georg	Kienberg	243	Kienberg	002	00213/000	630584
Spitzer, Ludwig	Bergerdamm	47	Bergerdamm	013	00043/000	6305121
Stephan, Oskar	Nauen	3452	Nauen	004	00144/000	6320810
Stephan, Oskar	Nauen	3452	Nauen	022	00020/000	6320810
Swierblewski, Stanislaus	Klein Behnitz	138	Klein Behnitz	003	00028/000	630511
Swierblewski, Stanislaus	Klein Behnitz	138	Klein Behnitz	005	00020/000	630511
Virian, Karl	Markee	188	Markee	011	00077/011	631136
Virian, Karl	Nauen	3554	Nauen	005	00083/000	631136
Warrowski, Johann	Markee	210	Markee	011	00110/013	630549
Weland, Hermann	Tietzow	241	Tietzow	003	00017/000	630583
Wolf, Helene	Nauen	3595	Nauen	005	00152/001	630127
Wolf, Helene	Nauen	3595	Nauen	005	00152/002	630127
Zapf, Johann	Nauen	4371	Nauen	040	00026/000	6320811

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekannt Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:
Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Ende der amtlichen Bekanntmachungen